Stadt Netphen

1.Änderung des

Bebauungsplanes Nr.13

„Fasanenweg-Forststraße“,

Gemarkung Hainchen

Stand 04/2018



Satzungsbeschluss

Begründung gemäß § 2a und § 9 BauGB

Inhalt

Teil 1 Begründung 4
1. Ausgangssituation 4
2. Ziel und Zweck der Planung 5
3. Erforderlichkeit 6
4. Rechtliche Rahmenbedingungen 6
4.1 Übergeordnete Planungen 6
4.2 Naturschutzrechtliche Aspekte 7
4.3 Flächennutzungsplan 7
5. Wahl des Verfahrens 7
6. Planungsalternativen 9
7. Änderungsgebiet 9
8. Konzeption 9
8.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB 9
8.1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet 9
8.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB 10
8.2.1 Grundflächenzahl 10
8.2.2 Geschossflächenzahl 10
8.2.3 Zahl der Vollgeschosse 10
8.2.4 Gebäudehöhen 10
8.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB 11
8.3.1 Bauweise 11
8.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche 11
8.3.3 Nichtüberbaubare Grundstücksfläche 11
8.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB 11
8.4.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB 11
8.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB 11
8.4.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a BauGB 12
9. Nachrichtliche Übernahme der bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 9 (6) BauGB i. V. mit § 86 BauO NRW 12
10. Verkehrserschließung 13
11. Ver- und Entsorgung 13
11.1 Wasserversorgung 13

11.2 Stromversorgung 13
11.3 Abwasserbeseitigung 13
11.4 Abfallbeseitigung 13
12. Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) 14
13. Altlasten 14
14. Bergbau 14
15. Denkmalschutz 14
16. Pflege der Anpflanzungsflächen 14
17. Sozialplan 15
18. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich 15
19. Umweltbericht 15
20. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 15
21. Ordnung des Grund und Bodens 16
22. Kosten 16

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, eingesehen werden.

Teil 1 Begründung

1. Ausgangssituation

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Fasanenweg-Forststraße“ trat am 22.11.1999 in Kraft. Die Anordnung der Umlegung erfolgte durch Beschluss des Rates am 24.2.2000 (40/2000). Die Einleitung der Umlegung erfolgte durch den Umlegungsausschuss am 15.11.2001 (TOP 10). Teilbereiche innerhalb des Geltungsbereiches waren bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes bebaut. Die Durchführung der Umlegung scheiterte am Widerspruch einzelner Grundstückseigentümer und ist auch der Tatsache geschuldet, dass ein Großteil des Geltungsbereichs bereits bebaut war.

Zwischenzeitlich konnten weitere Bauvorhaben in Bereichen, die ohne Umlegung bebaubar waren und für die die Erschließung gesichert war, genehmigt und errichtet werden.
Die freien Grundstücke innerhalb des hier in Rede stehenden Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes können ohne erfolgreiche Umlegung mit anschließendem Straßenneubau nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Damit liegt ein wesentliches Innenentwicklungspotenzial im Ortsteil Hainchen brach. Die Erschließung auf Basis des Ursprungsbebauungsplanes erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr wirtschaftlich darstellbar, sodass im Zuge der erneuten Gespräche mit den beteiligten Grundstückseigentümern zwecks der Wiederaufnahme der gemeindlichen Neuordnung der Grundstücke die Neuplanung der Straße angesprochen und für wesentlich flächensparender und somit kostengünstiger erachtet wurde.

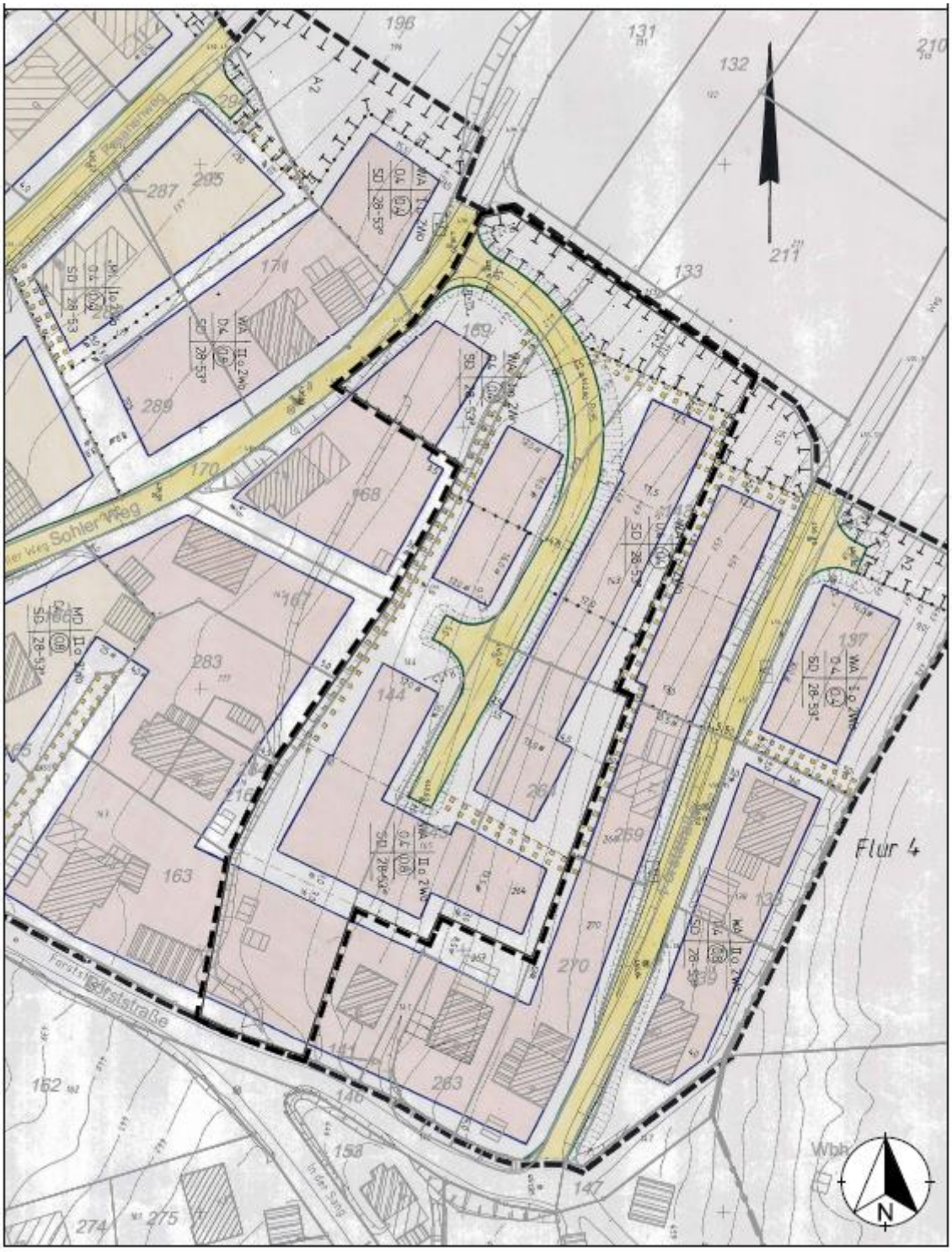


Abbildung: Bebauungsplan Nr. 13 „Fasanenweg-Forststraße“, Gemarkung Hainchen mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches

2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Bebauungsplanänderung wird ein bereits mit Bebauungsplan entwickelter Bereich, dessen für die bauliche Entwicklung vorgesehener Teilbereich nicht realisiert werden konnte, überplant. Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Fasanenweg-Forststraße“, Gemarkung Hainchen, ist es daher, ein brachliegendes Innenentwicklungspotential für die Bebauung zu reaktivieren. Damit wird die Deckung des zusätzlichen Wohnbedarfs innerörtlich ermöglicht ohne Freiraum in Anspruch zu nehmen.

3. Erforderlichkeit

Mit der 1. Änderung wird ein bereits planungsrechtlich gesichertes allgemeines Wohngebiet gemäß § 30 BauGB überplant und dadurch nutzbar gemacht. Dies entspricht auch der städtebaulichen Zielsetzung, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und dem Grundgedanken des Leitbildes der Stadt Netphen, die Innen- der Außenentwicklung vorzuziehen und innerörtliche Potentiale einer Nutzung zuzuführen.
Mit dieser formulierten städtebaulichen Zielsetzung sind die städtebauliche Erforderlichkeit und die Allgemeinbelange für eine Bebauungsplanänderung gegeben.

Bereits im Flächennutzungsplan vom 20.12.2016 ist die in Rede stehende Fläche als eine der möglichen Reserveflächen verifiziert worden. Aufgrund des Scheiterns des Umlegungsverfahrens des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist dieser derzeit nur in Teilen umsetzungsfähig. Der nichtrealisierbare Teil wird somit als FNP-Reserve gesehen und jetzt zur Bebauung aktiviert.

Insgesamt sind in Hainchen 36 Baulücken (Stand 12/2015) zu kartieren, die dem Markt jedoch nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen. Insbesondere aus dem Ort ist die Änderung des Bebauungsplanes bzw. Vitalisierung des Innenentwicklungspotentials angeregt bzw. konkreter Bedarf gemeldet worden. Es wird daher als erforderlich angesehen, städtebaulich die Entwicklung am Standort durch die Änderung des Bebauungsplanes fortzuschreiben.

Die ursprüngliche Straßenplanung sah eine Erschließung als Stichstraße über den Sohler Weg vor, die zunächst senkrecht zu den Höhenlinien in das Gelände führt und im Bogen den Höhenunterschied überbrücken sollte, um dann den innenliegenden Bereich zu erschließen. Mit dieser Planung würde die Notwendigkeit zum Ausbau des Sohler Wegs, der derzeit zur Erschließung von 3 Wohnhäusern (perspektivisch 6) dient, zwingend einhergehen. Die Erschließungsfunktion wird mit der Änderung die Forststraße übernehmen. Aufgrund des vorliegenden geänderten Straßenentwurfs ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, auf dessen Basis dann die Umlegung für den Geltungsbereich (Teilumlegung) angestoßen und der Straßenbau erfolgen wird.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan weist für Netphen drei Siedlungsschwerpunkte und drei Schwerpunktbereiche mit der Darstellung „Konzentration grundzentraler Einrichtungen“ für die Ortsteile Netphen, Dreis-Tiefenbach und Deuz aus. Als allgemeiner Siedlungsbereich sind zusammengefasst die Ortschaften Hainchen, Irmgarteichen und Werthenbach ausgewiesen.

Mit dem Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen wird eine neue strategische Ausrichtung, insbesondere auf Grund vorzufindender und sich abzeichnender gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen formuliert, die auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringstmögliche Inanspruchnahme des Freiraumes hinwirkt. Im Hinblick auf Daseinsvorsorge und Mobilität soll demnach die weitere Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte konzentriert werden, an denen auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen und Mobilitätsangeboten bereitgestellt werden kann.

Die hier vorgelegte Planung entspricht den derzeit formulierten Zielen der Raumordnung, da hiermit bereits genutzte Flächen einer nachverdichtenden Nachnutzung zugeführt und zukunftsfähig beplant werden. Folgendes Ziel wird beachtet:

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Auch die Stadt Netphen hat sich mit ihrem eigenen Leitbild 2025 zu einem ressourcenschonenden Flächenverbrauch ausgesprochen. Die Stadt verfolgt vorrangig das Ziel einer Innenentwicklung statt einer weiteren Außenentwicklung, d.h. sie wird neue Wohnbauflächen angepasst an die demographische Entwicklung nur noch in begrenztem Maße zur Verfügung stellen und damit ressourcenschonend handeln.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung entspricht diesen Zielen, da ein bereits beplantes Innenentwicklungspotential reaktiviert wird.

4.2 Naturschutzrechtliche Aspekte

Das Änderungsgebiet grenzt im Norden unmittelbar an das FFH-Gebiet DE-5015-301 „Rothaarkamm und Wiesentäler“. Im Vorfeld der Planung wurde aus diesem Grund eine FFH-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung) durchgeführt. Auf das Ergebnis wird in Kapitel 5 eingegangen.
Diese ist als Anlage 1 beigefügt.

Da es sich um eine Fläche handelt, die bereits beplant ist, liegt diese außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist als Teil der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen stellt den Änderungsbereich aufgrund der Überplanung einer bereits beplanten Fläche als Wohnbaufläche dar. Die Bebauungsplanänderung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5. Wahl des Verfahrens

Da durch die vorliegende Bebauungsplanänderung eine innerörtliche Fläche durch eine Straßenneuplanung einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt wird und somit unter dem Aspekt der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung zu verstehen ist, wurde zur Änderung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB gewählt. Die Abwicklung erfolgte gemäß § 13 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Ebenfalls konnte von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen werden.
Durch den Bebauungsplan wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht nicht begründet. Ebenfalls waren bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.

Gemäß § 13 a (1) Satz 5 ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b (hier FFH-Gebiet) genannten Schutzgüter bestehen. Eine Überplanung solcher Schutzgebiete im beschleunigten Verfahren ist daher nicht zulässig. Bei Planungen im näheren Umfeld eines FFH-Gebietes, wie es hier der Fall ist, ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob durch die Planung eventuell mittelbare Beeinträchtigungen des Schutzgebietes - etwa durch Emissionen - zu erwarten sind. Daher wurde zu Beginn des Verfahrens eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis

der Vorprüfung hat maßgeblichen Einfluss auf die Wahl des Bebauungsplanänderungsverfahrens.

Nordöstlich der Ortschaft Hainchen und somit auch des Geltungsbereichs des Ursprungsplanes, grenzt das 3.441 ha große FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ an die planungsrechtlich festgesetzten und überwiegend bebauten Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete.
Die Entwurfsplanung sieht aufgrund der direkten Nachbarschaft zum FFH-Gebiet, wie auch schon im Ursprungsplan festgesetzt, entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze eine Anpflanzungsfestsetzung vor.

Als Grund für die Schutzwürdigkeit sind folgenden Aspekte genannt:
Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Quellgebiet der Lahn, Sieg, Benfe, Eder mit Moorbirkenwäldern, Übergangsmooren, naturnahen Bachläufen mit Krautsäumen, Auenwäldern, artenreichen Wiesen, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen.

Als Entwicklungsziel dieses FFH-Gebietes ist Folgendes dokumentiert:

Das Gebiet soll zu einem buchenwalddominierten, naturnahen Waldgebiet entwickelt werden. Die Fließgewässersysteme sollten naturnah erhalten bzw. durch naturnahe Gestaltung optimiert werden. Die Übergangsmoore, Moorwälder, Schlucht- und Auenwälder sollten weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Die Grünlandflächen sind durch extensive Nutzung zu erhalten bzw. durch Extensivierung zu optimieren.
Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des benachbarten FFH-Gebietes „Rothaarkamm und Wiesentäler“ sind durch die beabsichtigte geringfügige bauliche Arrondierung im ohnehin bereits bebauten Umfeld nicht zu erwarten.
Gleichwohl wurde vor Beginn des Verfahrens von einem externen Gutachter eine Prognose der FFH-Verträglichkeit (Vorprüfung) eingeholt.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung[1]:

Es lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen.

Von dem Vorhaben werden weder prioritäre Lebensraumtypen noch prioritäre Arten erheblich beeinträchtigt. Es werden lediglich intensiv genutzte Gartenflächen und intensiv genutztes Weideland beansprucht. Höherwertige Strukturen werden von dem Vorhaben nicht berührt. In den genannten Strukturen leben nach bisherigen Erkenntnissen sowie nach aktueller Inaugenscheinnahme keine prioritären Arten bzw. hier sind allenfalls kleine Ausschnitte umfangreicher Nahrungshabitate von in der Gemarkung Hainchen lebenden Greifvogelarten betroffen. Näheres zu den hier bzw. in näherer und weiterer Umgebung lebenden, planungsrelevanten Tierarten wird in einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe I zu dem Vorhaben ausgeführt.

Darüber hinaus wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Da sich durch die Bebauungsplanänderung auch **keine Anhaltspunkte** für eine Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes ergeben, lag auch diese Voraussetzung für die **An-**

[1] Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll – Dipl.-Ing. Rainer Backfisch – Ingenieurbüro für Landschaftsplanung, Breitestr. 25, 57250 Netphen, August 2017

wendung des beschleunigten Verfahrens zur Durchführung der Bebauungsplanänderung vor.

6. Planungsalternativen

Die Grundstücke des Änderungsgebietes sind durch den Ursprungsbebauungsplan beplant. Im Hinblick auf benötigte Wohnbaufläche stellt die Änderungsplanung eine Lösung dar, die ein Innenentwicklungspotential entwickelt, das im Rahmen der bisherigen Planung nicht realisierungsfähig war. Lediglich ein Teil der im Ursprungsplan festgesetzten Ausgleichsfläche wird in Anspruch genommen. Es ergibt sich durch die erforderliche Planung daher nur eine geringfügige Neuinanspruchnahme. Mangels Alternativen käme zur Entwicklung der benötigten Wohnbaufläche nur eine Neuentwicklung im unbeanspruchten Außenbereich in Frage. Eine Darstellung von Planungsalternativen ist daher entbehrlich.

7. Änderungsgebiet

Das Änderungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Hainchen:
Flur 9, Nr. 143 (tlw.),144, 145, 169 und 264.

Die Flächenbilanz der 1. Änderung stellt sich wie folgt dar

	m²		m²
Verkehrsfläche	923,69	Erschließungsstraße	889,19
		Wende (Sohler Weg)	34,50
Allgemeines Wohngebiet	6.838,69	0,4	2.735,48
		0,6	4.103,21
Summe	**7.762,38**		
Anpflanzungsfläche (überlagernd)	293,03		

8. Konzeption

Der Entwurf zur 1. Änderung sieht eine Erschließung über eine Stichstraße mit mittiger Wende, ausgelegt für ein 3-achsiges Müllfahrzeug, abzweigend von der Forststraße vor, die parallel zu den Höhenlinien den inneren Bereich erschließt. Die Forststraße, die schon jetzt die Erschließungsfunktion für die Anlieger der Forststraße und der Straße „In der Sang“ hat, wird auch die der neuen Grundstücke übernehmen. Durch die Bebauungsplanänderung wird überbaubare Fläche in einem Abstand von 2 m zur neuen Erschließungsstraße geschaffen. Dadurch können ca. 11 weitere Bauplätze erschlossen werden.

Im nordwestlichen Bereich wird das Flurstück 169 in das Bebauungsplangebiet einbezogen. Das Grundstück ist bereits durch den Sohler Weg erschlossen. Um die Verkehrsbeziehung in diesem Bereich sinnvoll zu gestalten, wird das Grundstück mittig mit einer Wende ausgestattet, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird.

Die Festsetzungen für den Änderungsbereich orientieren sich hauptsächlich an der umgebenden Bebauung bzw. den ursprünglichen Festsetzungen.

Folgende Festsetzungen der Bebauungsplanänderung werden im Weiteren näher erläutert:

8.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

8.1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind gemäß § 4 BauNVO:

- Wohngebäude

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Diese ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen. Die allgemeine Zweckbestimmung des vorwiegend dem Wohnen dienenden allgemeinen Wohngebietes bleibt dennoch gewahrt.

Je Gebäude sind zwei Wohneinheiten als Höchstmaß zulässig.

8.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

8.2.1 Grundflächenzahl
In dem allgemeinen Wohngebiet wird gemäß § 19 (4) BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Damit wird eine flexible Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht.

8.2.2 Geschossflächenzahl
In dem Änderungsbereich wird entsprechend dem Ursprungsbebauungsplan eine Geschossflächenzahl GFZ von 0,8 festgesetzt.

8.2.3 Zahl der Vollgeschosse
In dem allgemeinen Wohngebiet wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit einer II-Geschossigkeit festgesetzt.

8.2.4 Gebäudehöhen
Der den zukünftigen Bauherren hinsichtlich der frei wählbaren Dachform eingeräumte gestalterische Spielraum wird notwendiger Weise durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe begrenzt, damit sich die zukünftigen Baukörper in die Höhenentwicklung der umgebenden Bebauung und die Topografie einfügen. Die maximal zulässigen Höhen ergeben sich aufgrund der Geländesituation in Bezug auf die Lage der Erschließungsstraße und werden talseits der Straße mit GH ≤ 8,5m und bergseits der Erschließungsstraße mit GH ≤ 10,5m festgesetzt.
Es werden daher Gebäudehöhen (GH) als Maximalhöhen gemäß § 9 (3) BauGB i. V. mit § 18 BauNVO festgesetzt.
- Bei Satteldächern und zweiseitig geneigten Pultdächern entspricht die Gebäudehöhe der Firsthöhe.
- Bei einseitig geneigten Pultdächern entspricht die Gebäudehöhe der höheren Dachkante (Firsthöhe).
- Bei Flachdächern entspricht die Gebäudehöhe der Höhe der Oberkante Attika.

Bezugspunkt (BP) für die Bemaßung der Gebäudehöhe ist die Höhenlage der fertig ausgebauten an das Grundstück angrenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Erschließungsstraße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend.

8.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

8.3.1 Bauweise

In dem allgemeinen Wohngebiet gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise.

8.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die tatsächlich überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung der Baugrenze gemäß § 23 BauNVO definiert. Sie entwickelt sich in einem Abstand von 2 m zur neuen Stichstraße hin. Zur jeweiligen Bebauungsplangrenze wird überwiegend ein Abstand von 3 m festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

8.3.3 Nichtüberbaubare Grundstücksfläche

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden. Garagen, Carport, Stellplätze und Nebenanlagen sind auf einem Streifen von 1,00 m Breite parallel zur Verkehrsfläche ausgeschlossen.

8.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB

8.4.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB

Entlang des nördlichen Randes wird zur Grenze des FFH-Gebietes ein Pflanzstreifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als Übergang und Schutzstreifen zur südlich angrenzenden Wohnbebauung festgesetzt.
Diese Fläche ist mit Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Gruppen aus standortgerechten Büschen und Sträuchern entsprechend folgender Pflanzliste zu bepflanzen:

<u>Pflanzliste: standortgerechte Bepflanzung</u>

Faulbaum	(Frangula alnus)
Hasel	(Corylus avellana)
Schneeball	(Viburnum opulus)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Traubenkirsche	(Prunus padus)

Die Qualität muss mindestens betragen:
Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 80 cm.

8.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB

Projektbezogene Vermeidungsmaßnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG:
Bauzeitenregelung

Entsprechend den Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten, aber auch hier häufig vorhandene, sogenannte „Allerweltsarten/Ubiquisten“ entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere minimiert oder ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im untersuchten Gebiet vorhandenen Tierwelt, sollten während der Brut-

zeiten (i. d. R. zwischen Mitte März und Ende Juli) keine Baumaßnahmen stattfinden oder zumindest nicht begonnen werden.
Von daher wird innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt, dass Eingriffe, wie insbesondere Vegetations- und Oberbodenbeseitigungen, im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches lediglich außerhalb des Zeitraumes von 15. März bis 31. Juli begonnen werden dürfen.

8.4.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a BauGB

Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist auf den privaten Baugrundstücken mindestens ein Obstgehölz, alternativ ein Zierobstgehölz, der nachfolgenden Pflanzlisten zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Diese Festsetzung dient dazu, ökologische und gestalterische Mindestqualitäten herzustellen, für die Durchgrünung des Plangebietes zu sorgen und damit die Wohn-, Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Anwohner und Besucher sicherzustellen sowie um den Übergang in die freie Landschaft zu gestalten.

Pflanzliste 1 – Obstgehölze

Apfel:	Grafensteiner, Rote Sternrenette, Kaiser Wilhelm, Jakob Lebel, Winterglockenapfel, Klarapfel
Birne:	Clapps Liebling, Gute Luise, Koestliche von Charneux
Kirsche:	Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Regina
Pflaume:	Hauszwetsche, Große Grüne Reneclode, Bühler Frühzwetsche

Ist die Anpflanzung mehrerer Obstgehölze erforderlich, so sind diese in einem Abstand von 7,0 bis 8,0 m zu pflanzen. Die Qualität der Obstbäume sollte mindestens betragen:
Hochstamm, 2 x verpflanzt, Kronenansatz mind. 1,8 m Höhe über dem Erdboden, Stammumfang in 1 m Höhe mind. 8 cm.

Pflanzliste 2 – Zierobstgehölze

Zierkirsche:	Prunus serrulata, Prunus subhirtella in Sorten
Zierpflaume:	Prunus cerasifera, Prunus cerasifera 'Nigra'
Zierapfel:	Malus-Hybriden in Sorten

Ist die Anpflanzung mehrerer Zierobstgehölze erforderlich, so sind diese in einem Abstand von 7,0 bis 8,0 m zu pflanzen. Die Qualität der Zierobstbäume sollte mindestens betragen:
Hochstamm mit Ballen, Stammumfang in 1 m Höhe 8 – 10 cm.

9. Nachrichtliche Übernahme der bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 9 (6) BauGB i. V. mit § 86 BauO NRW

Planerisches Ziel ist es, im Änderungsbereich Gebäude mit einer den heutigen Ansprüchen gerecht werdenden Architektur zu ermöglichen. Von daher wird für den Änderungsbereich keine Festsetzung zur Dachform getroffen.

Parallel zu dem Änderungsbebauungsplan wird die Satzung über die Gestaltungsvorschriften neu aufgestellt. Folgende diesen Änderungsbebauungsplan berührenden Vorschriften werden aus dieser Satzung nachrichtlich übernommen:

1. Es sind nur Dachneigungen für Hauptgebäude entsprechend dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zulässig.

2. In der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird für alle Grundstücke eine Dachneigung für Hauptgebäude von ≤ 45° festgeschrieben.

3. Bei geneigten Dächern sind folgende Dacheindeckungen zulässig:
 1. Pfannen, 2. Bitumenschindeln, 3. Kunstschieferschablonen, 4. Naturschieferschablonen, 5. Zinkblech (verwittert).

 Es sind für die v. g. Materialien die Farben Grau, Braun und Rot zulässig. Als Grauton ist mindestens lichtgrau nach RAL 7035 oder dunkler, als Braunton ist mindestens ockerbraun nach RAL 8001 oder dunkler und als Rotton sind mindestens die Farben Rot-Orange nach RAL 2001, Karminrot nach RAL 3002, Rubinrot nach RAL 3003, Braunrot nach RAL 3011 oder Tomatenrot nach RAL 3013 oder dunkler zu wählen.

 Hochglanzglasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

4. Dachaufbauten sind zulässig, wenn diese max. 50 % der Trauflänge ausmachen.

5. Soweit sogenannte alternative Dacheindeckungen, wie z. B. Sonnenkollektoren, Solarzellen, Gründächer u. ä. ausgeführt werden sollen, können Ausnahmen gemäß § 73 in Verbindung mit § 86 (5) BauO NRW zugelassen werden, wenn sich die Anlagen in die städtebauliche Umgebung einfügen.

10. Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Bereiches erfolgt über die Gießener Straße - L 729 – und die davon abzweigende Forststraße. Die innere Erschließung des Änderungsgebietes wird über eine von der Forststraße abzweigende neu herzustellende Stichstraße erfolgen. Hier wird eine mittige Wende, ausgelegt für ein 3-achsiges Müllfahrzeug, vorgesehen. Im nördlichen Bereich wird das Grundstück über den von der Forststraße abzweigenden Sohler Weg erschlossen. Um die Verkehrsbeziehung in diesem Bereich sinnvoll zu gestalten, wird das Grundstück mittig mit einer Wende ausgestattet, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird.

11. Ver- und Entsorgung

11.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserverband Siegen-Wittgenstein durch das städtische Wasserwerk.

11.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Plangebietes wird durch die Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes der Westnetz GmbH sichergestellt.

11.3 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Änderungsgebietes erfolgt in Anlehnung an den Generalentwässerungsplan im Trennsystem. Dabei wird das vorhandene Trennsystem erweitert. Im Rahmen der Beantragung der Einleitungserlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG werden die qualitativen und quantitativen Erfordernisse berücksichtigt.

11.4 Abfallbeseitigung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u. a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt. Der anfallende Abfall zur Beseitigung (= Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsorgungssystems eingesammelt und zur Abfallumladestation „Winterbach“ im Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung verbracht. Der gewerbliche Müll wird in geeigneter Weise fachgerecht entsorgt. Bodenmassen aus dem Wegebau fallen

nicht an, da die Verkehrsanlagen im Bodenausgleich erstellt werden sollen. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h., ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

12. Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Es wird eine Fläche im nördlichen Bebauungsplangebiet, die zur Ver- und Entsorgung des östlich - außerhalb dieses Geltungsbereiches - gelegenen Grundstücks dienen wird, zugunsten der Versorgungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet. Ebenfalls wird im südlichen Geltungsbereich eine Fläche entsprechend belastet. Dort verläuft ein städtischer Regenwasserkanal. Bepflanzungen, Versiegelung und/oder Geländemodellierungen im Bereich der mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten belasteten Flächen sind mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen.

13. Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte können zu Gefährdungen von Mensch, Natur und Umwelt führen. Die Daten des aktuellen Altlastenkatasters der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind derzeit ausschließlich für den behördlichen Dienstgebrauch bestimmt und dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keinesfalls, auch nicht teilweise, veröffentlicht werden.
Für diese Änderungsfläche wurde das vorliegende Altlastenkataster zugrunde gelegt und berücksichtigt. Im Plangebiet ist das Vorhandensein von Altlasten bisher nicht bekannt.

14. Bergbau

Es lässt sich nicht feststellen, ob Bergbau im Planbereich umgegangen ist, da keine Grubenbilder vorhanden sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen.

15. Denkmalschutz

Im Bereich des Änderungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NRW).

16. Pflege der Anpflanzungsflächen

Die Anpflanzungsflächen sind entsprechend den Festsetzungen herzurichten, dauerhaft zu pflegen und abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

17. Sozialplan

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der zukünftig in diesem Gebiet und in der Nachbarschaft arbeitenden bzw. wohnenden Menschen auswirken. Ein Sozialplan ist somit nicht erforderlich.

18. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen für bauliche Nutzungen insbesondere die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen zu favorisieren, um zusätzliche Bodenversiegelungen zu vermeiden. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird dem Grundsatz Rechnung getragen. Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gemäß § 13 a (2) Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1 a (3) Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es findet daher keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung statt.
In abwägender Betrachtung wird den ökologischen und naturschutzrechtlichen Aspekten jedoch insoweit Rechnung getragen, als dass entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ein 5m breiter Anpflanzungsstreifen als Übergang zur freien Landschaft festgesetzt und die Anpflanzung mindestens eines Obst- oder Ziergehölzes je angefangenen 400 m² Grundstücksfläche festgesetzt wird.

19. Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren, also bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

20. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet. Dieser ist als Teil 2 der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt und formuliert zusammenfassend:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Fasanenweg – Forststraße“ im Netphener Ortsteil Hainchen wird örtlich Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Planänderungsgebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können.

In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird geprüft, welche der 37 planungsrelevanten Arten des 1. Quadranten des Messtischblatts 5115 und auch weitere, in dieser Auflistung nicht enthaltene Arten, in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können.

Die Erfassung der im Planänderungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und eine Beurteilung von deren Eignung für planungsrelevante Arten über das entsprechende Messtischblatt hinaus haben auf Grundlage einer Freilandkartierung und weiterer Begehungen stattgefunden. Hierbei wurde festgestellt, dass über die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5115 (1. Quadrant) hinaus nach Auswertung der im Gebiet vorhandenen Biotopstrukturen keine weiteren planungsrelevanten Arten zu erwarten sind.

Zahlreiche der betrachteten Arten werden nicht von der geplanten Maßnahme betroffen sein. Maximal 17 Arten der Liste können in ungünstigen Fällen, doch meist nur in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere Vermeidung jahreszeitlich sensibler Bauzeiten von Mitte März bis Anfang Juli) stellt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung auch

für weitere, hier aufgrund ihrer allgemein häufigen Verbreitung vorhandene Arten (vor allem Singvögel, Insekten und weitere wirbellose Tiere) sicher.
Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Dem Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird durch Festsetzung einer Bauzeitenregelung im Bebauungsplan Rechnung getragen.

21. Ordnung des Grund und Bodens

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse wird eine Teilumlegung nach den Vorschriften des BauGB für den Geltungsbereich dieser 1. Änderung erforderlich.

22. Kosten

Bei Verwirklichung der Bebauungsplanänderung entstehen Herstellungskosten durch die Stichstraße in einer Größenordnung von ca. 200.000 Euro.

Netphen, im April 2018

Diese Begründung ist Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 25.04.2018 und Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Fasanenweg-Forststraße", Gemarkung Hainchen.

Paul Wagener

(Wagener)
Bürgermeister

STADT NETPHEN 2 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13

„Fasanenweg-Forststraße“

im Ortsteil Hainchen

Der Auftraggeber:
Stadt Netphen
Amtsstraße 2 und 6

57250 Netphen

Der Ingenieur:
Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Breitestraße 25

57250 Netphen

August 2017

Inhalt

1. Anlaß und Zielsetzung 3

2. Untersuchungsmethodik 3

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten 4

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten 9

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen 16

6. Zusammenfassung 17

1. Anlass und Zielsetzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Fasanenweg-Forststraße“ im Netphener Stadtteil Hainchen wird Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Änderungsgebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieser Auswertung fließt daher in die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieser Auswertung nachzuweisen, daß deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, daß der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muß bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, daß die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5115 „Ewersbach“ (Quadrant 1 im Nordwesten des MTB) daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Untersuchungsmethodik

Laut o. a. Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in

gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Insekten, Fledermäusen sowie von bodenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Lebensräume wie z. B. Grünlandflächen oder auch Obstgehölze und Hecken anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung auf das knapp 0,8 ha große Änderungsgebiet in der östlichen Ortslage von Hainchen. Es fanden zwischen Mai und August 2017 mehrmalige Begehungen des Geländes statt, um aus den dort vorhandenen Strukturen Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen.

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im untersuchten Raum nicht vor. Auch Arten der Roten Liste der Pflanzen in NRW wurden nicht identifiziert. Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich im wesentlichen um knapp über 0,6 ha intensiv beweidetes Grünland im Norden und etwa 0,2 ha Gartenland mit Rasen, einzelnen Obstbäumen und Koniferenhecken im Süden an der Forststraße. Nördlich und nordöstlich schließt sich die freie Feldflur mit ebenfalls intensiv beweidetem Grünland an, in weiterer Entfernung befinden sich mäßig intensiv bzw. auf feuchten bis nassen Standorten auch extensiv bewirtschaftete Wiesen an, die dem Lebensraumtyp 6510 (Glatthaferwiesen) des dort befindlichen FFH-Gebietes DE-5015-301 „Rothaarkamm und Wiesentäler“ entsprechen, von der Bebauungsplanänderung jedoch nicht betroffen werden. Nach Süden, Westen und Südosten grenzt die unterschiedlich dicht bebaute Ortslage von Hainchen an.

Das Änderungsgebiet umfasst Rasenflächen und Weideflächen. Während das intensiv mit Rindern beweidete Grünland nur schwach strukturiert ist und allenfalls örtlich kleinere, eutroph beeinflusste Flecken mit Brennnesseln, Disteln und anderen Hochstauden aufweist, sind die nahe an den angrenzenden Anwesen gelegenen Rasenflächen durch Laubgehölze (Birken) und vorwiegend spalierartig wachsenden Obstbäumen stärker gegliedert, allerdings durchweg intensiv gepflegt. Auf diesen Flächen, die im Süden bereits von bestehender Wohnbebauung umschlossen sind, sollen bis zu elf Baugrundstücke mit zugehöriger Erschließung ausgewiesen werden. An der nördlichen Grenze ist eine zu bepflanzende Grünfläche vorgesehen, um eine wirksame Abschirmung zu dem dort befindlichen FFH-Gebiet sicherzustellen.

Detaillierte faunistische Erhebungen im untersuchten Raum sind bislang nicht erfolgt. Trotz der vorbeschriebenen Strukturen lassen sich hiervon keine konkreten Hinweise auf dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum ableiten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß hier nicht zumindest zeitweise solche Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des 1. Quadranten des Meßtischblatts 5115 (Quelle: LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die in der östlichen Ortslage von Hainchen grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 37 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im Plangebiet bzw. in dessen Auswirkungsbereich haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen grundsätzlich ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen und Bewertungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Gebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Gebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer

betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den bautechnisch vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch eine im Rahmen der künftigen Nutzung mögliche Wiederherstellung von Lebensräumen für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5115, 1. Quadrant

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		Säugetiere		
Myotis bechsteinii	Bechstein-fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
		Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	S	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Crex crex	Wachtelkönig	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	S	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G↓	
Lanius excubitor	Raubwürger	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	S	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Picus canus	Grauspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	S	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
		Schmetterlinge		
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden 20 planungsrelevanten Arten im Bereich des 1. Quadranten des MTB 5115 sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen, wie z. B. Baumhöhlen für waldbewohnende Fledermausarten, höhlenbrütende Nachtgreifvögel und Spechte oder extensiv genutzte Grünlandflächen für Bodenbrüter vorhanden sind.

Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Plecotus auritus	Braunes Langohr
Anthus trivialis	Baumpieper
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Crex crex	Wachtelkönig
Dendrocopus medius	Mittelspecht

Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
Picus canus	Grauspecht
Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Strix aluco	Waldkauz
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, die bevorzugt in solchen Strukturen leben, welche auf der untersuchten Parzelle nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß vorwiegend Arten mit Schwerpunkten bei gebäudebewohnendenFledermäusen, Taggreifvögeln sowie Heckenbrütern. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden sieben planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, daß sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere sowie Brut- und Ruhestätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitate sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung).

Myotis myotis	Großes Mausohr

Das Große Mausohr ist Gebäudebewohner und jagt vor allem in älteren Hochwäldern (bevorzugt Buchenwälder), seltener auch in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern und nur gelegentlich über Freiflächen, wie sie im Änderungsgebiet vorhanden sind. Aufgrund dieser Habitatansprüche sind hier eher selten jagende Große Mausohren zu erwarten. Wochenstuben dieser Art befinden sich in großen Gebäuden und werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch Überwinterungsquartiere (Höhlen und Stollen) sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden.

Die durch die geplante Bebauung verursachten Veränderungen sind für das Große Mausohr nicht als erheblich zu beurteilen, da seine Verbreitungsschwerpunkte außerhalb des Änderungsgebietes liegen. Die Verluste von Teilen potenzieller Jagdhabitate sind unerheblich. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Die im Siegerland sehr häufige Zwergfledermaus hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Häufig sind dies ältere Fachwerkbauten, es können jedoch auch Gebäude neuerer Bauart mit für die Zwergfledermaus zugänglichen Dachspeichern sein. Als Jagdhabitat sind die Waldränder in näherer und weiterer Umgebung sowie auch die innerörtlichen Straßenzüge der Ortslage von Hainchen mit Gehölzvegetation in den Gärten gut geeignet, diese Strukturen bleiben aber in der bestehenden Bebauung größtenteils erhalten bzw. werden bei der geplanten Bebauung neu hergestellt. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind im unmittelbaren Umfeld der untersuchten Grundstücke nicht vorhanden, in der weiteren, waldreichen Umgebung gibt es jedoch durchaus geeignete Waldflächen, die für nistende Habichte geeignet wären. Aktuelle Horststandorte sind in der Gemarkung Hainchen nicht bekannt. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfaßt 400 bis 1000 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 0,8 ha Freifläche für bauliche Zwecke nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Hainchen vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Accipiter nisus Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die sowohl nördlich als auch südlich der Ortslage von Hainchen liegen, jedoch nicht unmittelbar an die untersuchten Grundstücke angrenzen. Aktuelle Horststandorte sind in der Gemarkung Hainchen nicht bekannt. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfaßt 400 bis 700 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 0,8 ha Freifläche für bauliche Zwecke nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Hainchen vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Aegolius funereus Raufußkauz

Grundsätzlich ist der südöstlich der Fläche gelegene Waldbestand für Raufußkäuze geeignet, sofern sie geeignete Nistmöglichkeiten (z. B. verlassene Schwarzspechthöhlen) vorfänden. Da aber dort – auch in stärkeren Bäumen – keine Spechthöhlen vorgefunden worden sind, findet hier sehr wahrscheinlich kein Brutgeschäft des Raufußkauzes statt. Die potenziellen Jagdhabitate liegen entlang von Wegen und Waldrändern sowie auf Lichtungen. Doch selbst bei Beutesuche im bebauten Änderungsgebiet würden keine wesentlichen Störungen auftreten, da diese Aktivität des Nachtgreifvogels im wesentlichen während ruhigen Zeiten stattfindet und der Vogel aufgrund seiner hervorragenden Nachtsichtfähigkeit den bereits heute teilweise vorhandenen Hindernissen (Obstbäume, Hecken, Geräteschuppen im Süden des Gebietes) geschickt ausweichen kann. Aus diesen Gründen sind **keine** Auswirkungen des Vorhabens auf Raufußkäuze zu erwarten.

Alauda arvensis Feldlerche

Feldlerchen brüten in nicht zu feuchten Offenlandflächen mit örtlich lückigem Bewuchs. Solche Strukturen sind im im Änderungsgebiet und den nördlich angrenzenden Grünlandflächen zwar vereinzelt vorhanden, aufgrund der intensiven Beweidung mit Rindern und der Nähe zu bereits vorhandener Bebauung treten hier jedoch im Vergleich zu weiteren geeigneten Brutstandorten im Stadtgebiet von Netphen spürbar höhere Störungen auf. Aus diesen Gründen sind Feldlerchen hier nicht zu erwarten. Sollten trotz dieser Sachverhalte dennoch Feldlerchen in den vorgesehenen Baufenstern brüten, so werden Störungen mit einer Bauzeit außerhalb der Brutzeit dieser Art (als Auflage in der Baugenehmigung) ausgeschlossen. In der offenen Landschaft des sich nördlich erstreckenden Talraums des Geiersgrundbaches sind zahlreiche weitere, für Feldlerchen und andere Bodenbrüter geeignete Strukturen vorhanden, die erhalten bleiben. Trotz des dauerhaften Verlustes von weniger als einem Hektar offenem Gelände ist unter den vorbeschriebenen Bedingungen davon auszugehen, dass diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Anthus pratensis Wiesenpieper

Wiesenpieper brüten in frischen bis feuchten Grünlandflächen und –brachen sowie auf Heideflächen. Solche Strukturen sind zwar auf den Weiden im nördlichen Änderungsgebiet vorhanden, aufgrund der intensiven Beweidung mit Rindern und der Nähe zu bereits vorhandener Bebauung treten hier jedoch häufigere Störungen auf, so dass hier keine Bodenbrüter zu erwarten sind. Um Beeinträchtigungen von wider Erwarten doch dort brütenden Tieren zu umgehen, so werden Störungen mit einer Bauzeit außerhalb der Brutzeit dieser Art (als Auflage in der Baugenehmigung) ausgeschlossen. Unter den vorstehend beschriebenen Randbedingungen ist davon auszugehen, daß diese Art von dem Vorhaben **nicht** negativ betroffen wird.

Asio otus Waldohreule

Waldohreulen nisten bevorzugt in Nestern z. B. von Krähen und Mäusebussarden und jagen in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, aber auch an strukturreichen Siedlungsrändern. Während im Änderungsgebiet keine geeigneten Brutbiotope vorhanden sind, können an den weiter östlich gelegenen, randlichen Gehölzstreifen gelegentlich durchaus jagende Waldohreulen vorkommen. Mit der Umsetzung des Vorhabens bleiben diese Bestände jedoch erhalten bzw. werden z. B. durch die vorgesehene Anlage eines abschirmenden Grünstreifens zum nördlich angrenzenden FFH-Gebiet mittelfristig weiter ergänzt. Dies wird die Jagdmöglichkeiten der Waldohreule auf Teilflächen weiter verbessern. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, daß diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Buteo buteo Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen, jedoch auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen sind in den östlich angrenzenden Gehölzbeständen vereinzelt vorhanden; in unmittelbarer Nähe des Änderungsgebietes befindet sich jedoch kein Horst von Mäusebussarden. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung des Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfaßt mindestens 150 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 0,8 ha Freifläche nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Talraum des Geiersgrund baches in der Gemarkung Hainchen vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art nicht in erheblichem Maße gestört werden wird.

Cuculus canorus Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Hecken und Obstgehölzen im südlichen Änderungsgebiet befände. Möglicherweise sind in diesen Gehölzbeständen Nester potenzieller Wirtsvögel wie Gartenrotschwanz oder Rotkehlchen vorhanden. Sollten im Zuge der künftig geplanten Nutzung Teile dieser Gehölze z. B. für Erschließung von Grundstücken entfernt werden müssen, so darf dies nur außerhalb der Brutperiode der Wirtsvögel des Kuckucks erfolgen, um Störungen zu vermeiden. Mit dieser Vorgehensweise werden Kuckucke als brutschmarotzende Art nicht von dem Vorhaben betroffen sein. Als Nahrungshabitat für adulte Kuckucke ist das Gebiet von allenfalls mittlerer Bedeutung, da auf dem Weideland eher wenige der von den Tieren bevorzugten Beutetiere (Schmetterlingsraupen und große Käfer) vorhanden sind. Unter Berücksichtigung einer Vermeidung von Bautätigkeit während der Brutperiode wird das Vorhaben auf den Kuckuck **keine nachteiligen** Auswirkungen haben.

Delichion urbica Mehlschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im Änderungsgebiet sind keine nistenden Mehlschwalben vorhanden. Bei der ersten Begehung Ende Mai 2017 sind allerdings zehn jagende Mehlschwalben am nordöstlichen Ortsrand von Hainchen festgestellt worden. Die geringfügige Verkleinerung dieses Jagdhabitats um 0,8 ha wird voraussichtlich keine existenzbedrohende Auswirkung für diese Zugvögel haben. Es scheint, dass sie besonders gerne über dem Weidevieh nach Insekten jagen, die diese Tiere aufgescheucht haben. Daher wäre eine weitere Beweidung – auch von Teilflächen im nördlich angrenzenden FFH-Gebiet – für Mehlschwalben von Vorteil. Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe haben wird.

Falco tinnunculus Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Solche für die Errichtung von Horsten dieser Greifvögel geeignete Strukturen sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden; in der Gemarkung Hainchen sind keine Vorkommen brütender Turmfalken bekannt. Die offenen Flächen des Änderungsgebietes sind zwar potenzielle Jagdhabitate von Turmfalken, allerdings verbleiben in nördlicher Richtung sehr große Grünlandflächen von gleicher oder besserer Eignung. Da diese Flächen unverändert erhalten bleiben, ist **nicht** davon auszugehen, dass diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Hirundo rustica Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Rauchschwalbe befinden sich in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im Änderungsgebiet sind keine nistenden Rauchschwalben vorhanden. Zwar ist das untersuchte Gelände sicherlich als Nahrungshabitat ähnlich wie für die Mehlschwalbe geeignet, es wurden jedoch keine Rauchschwalben festgestellt. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rauchschwalbe haben wird.

Locustella naevia Feldschwirl

Feldschwirle brüten in gebüschreichen, feuchten Grünlandflächen und –brachen, auf Waldlichtungen, in Verlandungszonen von Gewässern sowie auf Heideflächen, gelegentlich auch in Getreidefeldern. Solche Strukturen sind zwar teilweise auf den Weiden im nördlichen Änderungsgebiet vorhanden, aufgrund der intensiven Beweidung mit Rindern und der Nähe zu bereits vorhandener Bebauung treten hier

jedoch häufigere Störungen auf, so dass hier keine Bodenbrüter zu erwarten sind. Um Beeinträchtigungen von wider Erwarten doch dort brütenden Tieren zu umgehen, so werden Störungen mit einer Bauzeit außerhalb der Brutzeit dieser Art (als Auflage in der Baugenehmigung) ausgeschlossen. Unter den vorstehend beschriebenen Randbedingungen ist davon auszugehen, dass diese Art von dem Vorhaben **nicht** negativ betroffen wird.

Milvus milvus Rotmilan

Rotmilane nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen. Solche Strukturen sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden; in der Gemarkung von Hainchen ist aktuell jedoch kein Horst von Rotmilanen bekannt. Eine erfolgreiche Brut wäre hier ohnehin nicht möglich, da das Änderungsgebiet ständigen, starken optischen und akustischen Störungen (Straßen und Bebauung) ausgesetzt ist.

Zur Jagd suchen Rotmilane Offenlandbereiche mit einem Wechsel von Grünland und Äckern in weiterer Umgebung des Horstes auf, die z. B. bis in das nördliche Änderungsgebiet hineinreichen. Gelegentlich suchen jagende Rotmilane den untersuchten Bereich sicherlich auf, denn eine vorhandene Bebauung mit entsprechenden akustischen und optischen Emissionen schreckt Rotmilane nicht von einer Jagd auf unmittelbar dort angrenzenden Flächen ab, wie in wiederholten Fällen eigene Beobachtungen gezeigt haben. Das Jagdhabitat eines Rotmilanpaares umfaßt mindestens 1500 ha. Somit ist klar, dass eine Nutzungsänderung auf Flächen, die von drei Seiten von bereits bestehender Bebauung umgeben sind, nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Talraum des Geiersgrundbaches vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Passer montanus Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Im südlichen Teil des Änderungsgebietes sind solche Strukturen zwar vereinzelt vorhanden, allerdings sind hier keine brütenden Feldsperlinge festgestellt worden. Auch als Nahrungshabitat ist das Gelände für Feldsperlinge eher ungeeignet, da sie eher Getreidefelder und extensiv genutztes Grünland aufsuchen, wie sie weiter nordwestlich an das Plangebiet angrenzen. Bei den Begehungen sind keine Trupps von Feldsperlingen gesichtet worden. Das Vorhaben wird daher keine für den Feldsperling geeignete Strukturen beanspruchen. Diese Art wird somit **nicht erheblich** von dem Vorhaben betroffen.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze brüten in Halbhöhlen, wie sie z. B. in Kopfweiden, aber auch in

unverputzten Gebäuden mit Nischen im Mauerwerk vorkommen. Solche Strukturen sind im untersuchten Gelände nicht vorhanden. Der Lebens- und Nahrungsraum dieser Vogelart ist in dörflichen Strukturen mit Obstwiesen und Gärten angesiedelt, wie sie im südlichen Änderungsgebiet vereinzelt vorhanden sind. Weitere Flächen mit ähnlichen Strukturen werden jedoch erhalten bleiben, außerdem wird die Bepflanzung der Grundstücke nach erfolgter Bebauung örtlich wieder neue Lebensräume für Gartenrotschwänze schaffen. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten, aber auch hier häufig vorhandene, sogenannte „Allerweltsarten/Ubiquisten“ wie Amseln, Meisenarten, Buchfinken, Rotkehlchen und sonstige Singvögel entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im untersuchten Gebiet vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten (i. d. R. zwischen Mitte März und Ende Juli) keine Baumaßnahmen stattfinden oder zumindest nicht begonnen werden.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die den untersuchten Bereich ganz oder teilweise als Jagdhabitat nutzen. In der Feldflur des nördlich gelegenen Talraums des Geiersgrundbaches sowie in den Waldflächen auf den Talhängen und Kuppen sind aber sehr viele – teilweise auch besser geeignete – Jagdhabitate für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten, in der Regel zeitlich befristeten Beeinträchtigungen zugelassen werden. In nahezu allen Fällen können die meisten Konflikte vermieden werden, indem der Schwerpunkt der Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gelegt wird.

Daher werden keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit vorgezogenen Maßnahmen ggf. umgesetzt werden müßten. Die vorgesehene Bebauung und eine sich daran anschließende Begrünung zum angrenzenden FFH-Gebiet hin wird bereits mittelfristig ähnliche Strukturen wie auf den unmittelbar angrenzenden, bereits bebauten Parzellen entwickeln, die alsbald von der dort lebenden Tierwelt (vornehmlich Singvögel sowie zahlreiche, nicht planungsrelevante wirbellose Tierarten) wiederbesiedelt werden können. Daher erübrigen sich zusätzliche, weiter entfernt gelegene Kompensationsmaßnahmen.

Diese Ergebnisse entsprechen auch den in einer gesonderten Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens gewonnenen Erkenntnisse. Für planungsrelevante Arten bedeutsame Strukturen befinden sich im nördlich angrenzenden FFH-Gebiet erst in über 100 m Entfernung von dem Vorhaben und werden daher nicht betroffen.

6. Zusammenfassung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Fasanenweg – Forststraße“ im Netphener Stadtteil Hainchen wird örtlich Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Planänderungsgebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können.

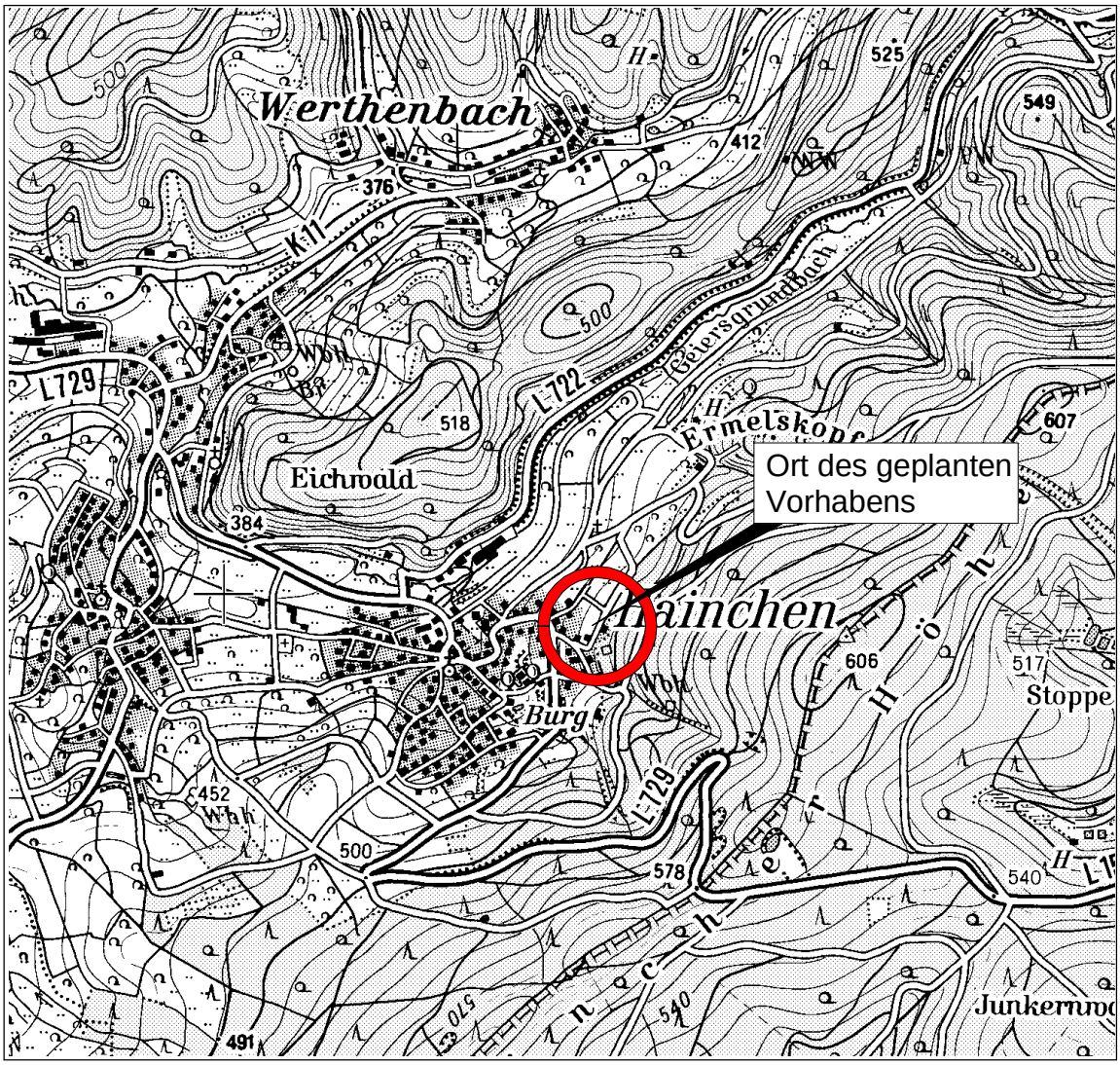
In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird geprüft, welche der 37 planungsrelevanten Arten des 1. Quadranten des Messtischblatts 5115 in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß zahlreiche der betrachteten Arten nicht von der geplanten Maßnahme betroffen sein werden. Maximal 17 Arten der Liste können in ungünstigen Fällen, doch meist nur in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere Vermeidung jahreszeitlich sensibler Bauzeiten von Mitte März bis Anfang Juli) stellt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung auch für weitere, hier aufgrund ihrer allgemein häufigen Verbreitung vorhandene Arten (vor allem Singvögel, Insekten und weitere wirbellose Tiere) sicher.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im August 2017:



Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Stadt Netphen **Amtsstraße 2 - 6** **57250 Netphen**	Bebauungsplan Nr. 13 "Fasanenweg - Forststraße" 1. Änderung des Bebauungsplans Gemarkung Hainchen
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Übersichtslageplan August 2017 M 1 : 25000 Bearbeitung: Rainer Backfisch Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Breitestraße 25, 57250 Netphen

Anlage 1

Stadt Netphen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Fasanenweg-Forststraße“

im Ortsteil Hainchen

FFH-Verträglichkeitsprüfung

bezüglich des angrenzenden FFH-Gebietes DE-5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler"

Der Auftraggeber:
Stadt Netphen
Amtsstraße 2 und 6

57250 Netphen

Der Ingenieur:
Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Breitestraße 25

57250 Netphen

August 2017

Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Projekt)

Allgemeine Angaben **(Für jedes betroffene Natura-2000-Gebiet muss ein gesondertes Gesamtprotokoll angelegt werden!)**

Plan/Projekt-ID (bitte aus dem vorgegebenen Dateinamen übernehmen): VP-05265

Plan-/Projekttyp:
- ☐ Regionalplan ☐ Flächennutzungsplan ☒ Bebauungsplan
- ☐ Planfeststellungsverfahren
- ☐ Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BImSchG
- Baurechtliches Vorhaben gemäß: ☐ §30 BauGB ☐ §34 BauGB ☐ §35 BauGB
- ☐ Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren
- ☐ Forstrechtliches Genehmigungsverfahren
- Sonstige Pläne/Projekte gemäß: ☐ _____

Vorhabenstyp: bitte Vorhabenstyp aus Liste wählen

Plan/Projekt (Bezeichnung): 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Fasanenweg-Forststraße"

Plan-/Projektträger (Name): Stadt Netphen Antragstellung (Datum): 25.08.2017

Kurze Beschreibung des Plans/Projekts (Ortsangabe, Ausführungsart) und Darstellung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten (Summation); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die Stadt Netphen beabsichtigt, mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Fasanenweg-Forststraße" im Ortsteil Hainchen auf ca. 0,8 ha, für die bereits Baurecht für eine wohnbauliche Entwicklung besteht, dringend benötigtes Bauland durch Überplanung der Konzeption aus 1999 (optimierte Straßenplanung mit geringerem Flächenverbrauch) zu schaffen. Dieser Bereich ist von drei Seiten bereits von Bebauung umschlossen und besteht im Süden aus Gartenland mit Rasenflächen und einzelnen Obstbäumen (vorwiegend Spalierobst). Der größere, nördlich gelegene Teil des Änderungsgebietes besteht aus intensiv genutztem Weideland, welches aufgrund dieser Nutzung artenarm ist. Unmittelbar nördlich grenzt das FFH-Gebiet DE-5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler" an. Dort setzt sich die intensive Weidenutzung fort. Erst auf weiter nordwestlich gelegenen Grünlandflächen ist eine extensive Grünlandnutzung erkennbar, dort ist der FFH-Lebensraumtyp 6510 (Glatthaferwiese) auf einem rund 1,5 ha umfassenden, frisch-feuchten Standort laut LANUV mit BT-5115-0400-1999 ausgewiesen.
Diese Untersuchung auf Verträglichkeit mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes erfolgt, weil das Gebiet deutlich näher als 300 m von dem Plangebiet entfernt liegt.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)
(überschlägige Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen? ☒ ja ☐ nein

Wenn „ja“: Kurze Begründung warum sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Von dem Vorhaben werden weder prioritäre Lebensraumtypen noch prioritäre Arten erheblich beeinträchtigt. Es werden lediglich intensiv genutzte Gartenflächen und intensiv genutztes Weideland beansprucht. Höherwertige Strukturen werden von dem Vorhaben nicht berührt. In den genannten Strukturen leben nach bisherigen Erkenntnissen sowie nach aktueller Inaugenscheinnahme keine prioritären Arten bzw. hier sind allenfalls kleine Ausschnitte umfangreicher Nahrungshabitate von in der Gemarkung Hainchen lebenden Greifvogelarten betroffen. Näheres zu den hier bzw. in näherer und weiterer Umgebung lebenden, planungsrelevanten Tierarten wird in einem gesonderten artenschutzrechtichen Fachbeitrag Stufe I zu dem Vorhaben ausgeführt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

(unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte und unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

Nur wenn Frage in Stufe I „nein“:

Kann der Plan/das Projekt das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Stufe III: Ausnahmeverfahren

(unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist der Plan/das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Werden zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000 die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (ggf. inklusive Risikomanagement) vorgesehen? ☐ ja ☐ nein

Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:

4. Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Projekt/den Plan sprechen, und Begründung warum diese dem Habitatschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Habitatschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen 1. bis 3. in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Projektes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, und es gibt keine zumutbare Alternative. Es sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) vorgesehen, die geeignet sind, die Kohärenz von Natura 2000 sicherzustellen. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

Nur wenn Frage 4. in Stufe III „ja“: (wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Art vom Plan/Projekt betroffen sind)

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die im Zusammenhang stehen mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung, bzw. der Plan/das Projekt hat maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Hierzu hat die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

B.1) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-5015-301

Name des Natura 2000-Gebietes: Rothaarkamm und Wiesentäler

Lage des Plan/Projektes: ☐ innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☒ außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐ sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Durch Plan/Projekt betroffene Art: LRT ist ausgewählt

Auswirkung des Plans/Projektes*:

* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

- ☐ keine Beeinträchtigung
- ☒ nicht erhebliche Beeinträchtigung
- ☐ erhebliche Beeinträchtigung

Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
direkter Flächenverlust	6000,0	Bebauung mit Wohnhäusern auf pot. LRT-Flächen
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		

* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

☐ **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich** (zu A.), Stufe II).

Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

☐ **Kohärenzsicherung werden vorgesehen** (zu A.), Stufe III).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen

B.2) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-5015-301

Name des Natura 2000-Gebietes: Rothaarkamm und Wiesentäler

Lage des Plan/Projektes: ☐ innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☑ außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐ sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp: Art ist ausgewählt

Durch Plan/Projekt betroffene Art: Rotmilan (Milvus milvus)

Auswirkung des Plans/Projektes*:

* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

☐ keine Beeinträchtigung
☑ nicht erhebliche Beeinträchtigung
☐ erhebliche Beeinträchtigung

Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
direkter Flächenverlust	8000,0	Einschränkung Jagdhabitat durch Überbauung
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		

* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

☐ **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich** (zu A.), Stufe II).

Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

☐ **Kohärenzsicherung werden vorgesehen** (zu A.), Stufe III).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen

B.3) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-5015-301

Name des Natura 2000-Gebietes: Rothaarkamm und Wiesentäler

Lage des Plan/Projektes: ☐ innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☑ außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐ sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp: Art ist ausgewählt

Durch Plan/Projekt betroffene Art: Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Auswirkung des Plans/Projektes*:

* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

- ☐ keine Beeinträchtigung
- ☑ nicht erhebliche Beeinträchtigung
- ☐ erhebliche Beeinträchtigung

Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	8000,0	Einschränkung Nahrungshabitat durch Überbauung
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		

* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

☐ **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich** (zu A.), Stufe II).

Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

☐ **Kohärenzsicherung werden vorgesehen** (zu A.), Stufe III).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen

B.4) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-5015-301

Name des Natura 2000-Gebietes: Rothaarkamm und Wiesentäler

Lage des Plan/Projektes: ☐ innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☑ außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐ sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp: Art ist ausgewählt

Durch Plan/Projekt betroffene Art: Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Auswirkung des Plans/Projektes*:

* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

- ☐ keine Beeinträchtigung
- ☑ nicht erhebliche Beeinträchtigung
- ☐ erhebliche Beeinträchtigung

Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	6000,0	Einschränkung pot. Bruthabitat durch Überbauung
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		

* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

☐ **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich** (zu A.), Stufe II).

Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

☐ **Kohärenzsicherung werden vorgesehen** (zu A.), Stufe III).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen

B.5) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-5015-301

Name des Natura 2000-Gebietes: Rothaarkamm und Wiesentäler

Lage des Plan/Projektes: ☐ innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☒ außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐ sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp: bitte LRT wählen

Durch Plan/Projekt betroffene Art: bitte Art wählen

Auswirkung des Plans/Projektes*:

* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

- ☐ keine Beeinträchtigung
- ☐ nicht erhebliche Beeinträchtigung
- ☐ erhebliche Beeinträchtigung

Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		

* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

☐ **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich** (zu A.), Stufe II).

Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

☐ **Kohärenzsicherung werden vorgesehen** (zu A.), Stufe III).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde: _____

Entscheidungsvorschlag: ☐ Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum): _____

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung

am (Datum): _____

1. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen. ☐ ja ☐ nein

 Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
 Unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Plänen/Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Lebensraumtypen/Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ☐ ja ☐ nein

 Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonder):
 Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
 Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
 Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände“ für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ☐ ja ☐ nein

 Begründung:
 Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Interne Vermerke

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Standort der Akten: Standort der Akte

Sonstige Bemerkungen

_____ _____

Ort, Datum *Unterschrift*

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde: _____

Entscheidung: ☐ Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt am (Datum): _____

☐ Genehmigung ☐ Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Untersagung

am (Datum): _____

☐ Genehmigung befristet bis (Datum): _____

Unterrichtung der EU-Kommission bzgl. Kohärenzsicherung: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde siehe unter C.) ☐ ja ☐ nein

Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 (prioritäre LRT/Arten) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde siehe unter C.) ☐ ja ☐ nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Naturschutzbehörde und/oder vom Votum der EU-Kommission abgewichen wird.

Interne Vermerke

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Standort der Akte: Standort der Akte

Sonstige Bemerkungen

_____ _____

Ort, Datum *Unterschrift*